

Gartenordnung

Kleingartenanlage Deutsche Eiche e.V.

Werneweg 75, 48163 Münster

- 1.) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage eingerichtet, zu Nutzen der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte. Die Wege sind deshalb tagsüber durch die nicht abgeschlossenen Tore in der Vegetationszeit geöffnet zu halten. Die Gartenordnung gilt, soweit ihr nicht rechtliche Vorschriften und Satzungen entgegenstehen.
Im Winter besteht keine Räum- und Streupflicht.

- 2.) Die Pflege und Unterhaltung der Kleingartenanlage ist Aufgabe des Vereins. Die Arbeiten werden als Gemeinschaftsarbeiten der Kleingartenpächter ausgeführt. Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand beschlossen. Der Gartenwart/in mit seinem Stellvertreter/in plant die Arbeitseinsätze und überprüft deren Ausführung.

Für bestimmte Revierdienste sind einzelne Kleingärtner ausgewählt. Diese nehmen nicht an den Gemeinschaftsarbeiten teil.

Die gemeinschaftliche Arbeitsleistung beträgt 12 Stunden im Jahr. Diese sind auf 3 Einsatztage à 4 Stunden aufgeteilt. Der Gartenwart/in fertigt einen jährlichen Terminkalender an, wo jeder Kleingärtner seinen Einsatz entnehmen kann.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden in der Jahresrechnung berechnet.

- 3.) Wegebeläge müssen leicht entfernbar und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbunden werden (Betonplatten, Pflastersteine). Oberflächenwasser wird durch Versickern auf den Parzellen wieder dem Naturhaushalt (Boden) zugeführt. Gartenteiche, Wege Plätze aus Beton sind nicht zugelassen.
- 4.) Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
 - a.) Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist ein unabdingbarer Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung, für die ein Teil der Gartenfläche verwendet werden muss. Der Erholungswert kann auf einer angemessenen Rasenfläche und Zierbepflanzung bestehen.
 - b.) Flächenaufteilung

Die Aufteilung ist gesetzlich nicht festgelegt. Durch die Rechtsprechung wird der Verpächter verpflichtet auf:

Der Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten muss die Nutzung der Einzelparzelle maßgeblich prägen, achten.

Somit gibt der Vorstand eine Drittelteilung der Gesamtfläche des gepachteten Kleingartens vor.

- Ein Drittel Obst, Gemüse und andere Früchte
- Ein Drittel Rasen und Zierbepflanzung
- Ein Drittel Laube, Wege, Sitzplatz und Gewächshaus

c.) Die Nutzungsaufteilung in den Einzelgärten muss sicherstellen, dass die Erzeugung von Gartenbauprodukten für den Eigenverbrauch den Charakter der Gesamtanlage maßgeblich mitbestimmt.
Der ausschließliche Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten zum Eigenverbrauch bleibt dem Kleingärtner freigestellt.

d.) Pflege und Bewirtschaftung

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Während der Vegetationszeit sind die Grundstücksgrenzen von Wildkräutern freizuhalten und vom gesamten KG der Pollen- und Samenflug von Gräsern zu unterbinden. Pflegearbeiten sind in ca. 3 Wochenabständen durchzuführen.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren oder von März bis November in den einmal monatlich bereitgestellten Container zu entsorgen.

Die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) und Salze in jeglicher Form ist untersagt.

Organischer Dünger (Kompost) ist der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel vorzuziehen.

Über die Anwendung und die naturnahe Bepflanzung kann der Fachberater unterrichten.

e.) Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen) die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z.B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind niederstämmige Spalierbäume der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Als Schattenspender können Halbstammobstbäume mit einer max. Höhe von 3,50 m angepflanzt werden.

Die Pflanzabstände zu den Grenzen können im Schaukasten eingesehen werden.

f.) Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten.

Eine Liste der Neophyten hängt im Schaukasten

5.) Die Durchführung der Fachberatung

Zur Schulung und fachlichen Beratung sind regelmäßige Veranstaltungen durchzuführen. Die Gartenpächter sind gehalten, sich in gärtnerischen Belangen die Erfahrung und Ratschläge der Fachberatung zunutze zu machen.

6.) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen.

Sie dürfen nur in der zulässigen Größe, in Abstimmung mit dem Vorstand betrieben und verändert werden. Bei Umbauten ist dem Vorstand eine maßstabsgetreue Zeichnung mit Lageplan zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Bauausführung sind Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung unzulässig. Zum Abschluss erfolgt eine Abnahme durch den Vorstand.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Kleingärtner zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Laube ist ausreichend gegen Feuer und Einbruch zu versichern (FED I oder II)

Ein freistehendes Gewächshaus kann je Einzelgarten nach gesetzlichen Vorgaben vom Vorstand nach Antrag genehmigt werden. Das Gewächshaus darf nicht als Abstellraum genutzt werden. Das Gewächshaus ist nicht Gegenstand der Wertermittlung des Kleingartens.

Nicht genehmigte und falsch genutzte Einrichtungen sind diese zu entfernen.

7.) Die vereinseigenen Einrichtungen

a.) Vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.

b.) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke.

c.) Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften sind zu beachten.

8.) Das Befahren der Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen gestattet der Vorstand.

9.) Versorgungsleitungen können vom Kleingärtner auf seinem Gartengrundstück genutzt werden.

Das Wasser ist mit einer eigenen geeichten, vom Vorstand gekaufte und montierte Wasseruhr zu betreiben. Nach 2015 haben Wasseruhren eine Eichfrist von 6 Jahren und sind dann zu tauschen. Ausgetauschte Wasseruhren müssen vom Gartenpächter bezahlt werden. Das Wasser wird von November bis März abgestellt. Die Grundstücksleitung ab Wasseruhr ist

zu entlüften. Die Wasseruhr darf nicht ausgebaut und muss gegen Frost isoliert werden.

Der Elektroanschluss ist in der Laube mit einer Zählertafel incl.

Sicherungselementen durch einen Fachunternehmer (Elektromeister) zu installieren und zu verdrahten. (Fachbeleg)

10.) Kleintierhaltung

Eine Kleintierhaltung als privates Hobby mit Ziervögeln und Fischen ist gestattet und muss vom Vorstand genehmigt werden.

Es ist untersagt jegliche Haltung und Zucht von Großvieh, Hunden, Katzen, Karnickel und Tauben in der Kleingartenanlage zu betreiben.

Bienenhaltung ist willkommen, jeder Standort bedarf aber der Absprache mit dem Vorstand und muss genehmigt werden. Hier wird Wert auf einvernehmliche Regelungen mit den unmittelbaren Nachbarn gelegt.

Mitgeführte Hunde sind auf den Wegen, Plätzen und Spielplätzen anzuleinen.

11.) Ordnung und Ruhezeiten

Alle Kleingärtner achten auf Einhaltung der Gartenordnung. Seinen Weisungen und Abmahnungen ist Folge zu leisten. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere im Falle einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Bewirtschaftung des Kleingartens muss der Vorstand seinen rechtlichen Verpflichtungen Folge leisten.

Ruhezeiten sind in der Woche von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie abends ab 22.00 Uhr und an Sonntagen und Feiertagen den ganzen Tag

Münster den 18.03.2017